

Ordensrechtes im letzten Jahrhundert legt Creusen in drei Teilen das geltende Ordensrecht vor. Der erste Teil beschäftigt sich mit der Verfassung und Verwaltung der religiösen Institute. Zuerst werden die allgemeinen Begriffe über das Ordensleben geboten; sodann wird die Errichtung und die Aufhebung von Ordenshäusern und Ordensinstituten behandelt; im dritten und größten Kapitel wird die ganze Regierungsform entwickelt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem eigentlichen Ordensleben in zwei Abschnitten; der erste berührt die Zulassung zum Ordensleben durch das Postulat, Noviziat, durch die heilige Profess; der zweite legt die Verpflichtungen und Privilegien der Ordensleute dar. Der dritte Teil endlich führt den Austritt aus dem bisherigen Ordensverband vor Augen — Übertritt, Austritt, Entlassung. An diese Ausführungen schließt sich je ein Anhang über den Quinquennalbericht, über Eingaben an den Heiligen Stuhl, über kanonistische Fachausdrücke; endlich wird das Diözesan-Ordensrecht in seinen Besonderheiten kurz erwähnt. Der Verfasser verstand es in kurzer, klarer, übersichtlicher Weise, das geltende Ordensrecht mit kurzen geschichtlichen Bemerkungen darzulegen und zu den bestehenden Streitfragen Stellung zu nehmen, und zwar mit gutem Urteil; ich erwähne nur die klaren Ausführungen über *religio clericalis*, *Moralis*, *domus filialis*. Der wichtige Teil über die Vermögensverwaltung der Klöster und über die Beichte der Ordensleute, besonders der Ordensfrauen, ist ausführlich und gut dargestellt. Richtig scheint mir die Doktrin über den Ort der Beichte, den *Ordinarius originis*, Profess auf dem Sterbebett; gediegen sind die Grundsätze über den brieflichen Verkehr der Ordensleute, namentlich der Beichtväter. In der Frage der Erklärung des can. 613 trete ich der Ansicht des Autors bei, ebenso in der Frage der Errichtung von Häusern in anderen Diözesen (n. 28); des *consensus scripto datus* (n. 30); der Erlösung der Amtsgewalt (n. 55). Einige Bemerkungen seien angebracht, um für eine weitere Auflage eine Anregung zu geben: n. 9 heißt es: *tous les Ordres religieux de clercs sont exempts*; richtiger nach can. 615: *tous les Ordres religieux*; n. 12: *depuis le 17 mai 1917* oder *19 mai 1918?* Zu n. 34 wäre zu bemerken, daß das *privilegium cannarum* nicht aufgehoben ist; n. 51, 3^o heißt es: *même locaux*; can. 875 bemerkt: *Superior ad normam Constitutionum*; zu 63, 4^o ist can. 171, § 3 zu berücksichtigen, der besagt: *si superet*. Bezuglich der Unterbrechung des Noviziaten würde ich also rechnen: werden die 15 oder 30 Tage ohne Unterbrechung außerhalb des Noviziaten zugebracht, dann ist nach can. 34, § 2 *de momento in momentum* zu rechnen; ebenso, wenn von dieser Frist *mehrere Tage (plurium dierum)* in verschiedener Aufeinanderfolge auswärts zugebracht werden; handelt es sich dagegen um Teile eines Tages oder um Teile zweier Tage, dann gilt can. 32, § 1: dies constat 24 horis *continuo suppudandis a media nocte*; zwei Teile zweier Tage machen keinen juridischen Tag. Can. 572, 4^o läßt eine andere Lösung zu als sie n. 184, 4^o geboten wird: der Text sagt: *mittatur professio*. Möge dem Werke bald eine neue Auflage beschieden sein!

Rom.

Dr H. Oesterle O. S. B.

Die Bedeutung des Irrtums für die kirchlichen Rechtshandlungen. Von Dr theol. Rudolf Wahl. (97.) Frankfurt a. M. 1931, Leo Heß. M. 3.50.

In dieser Schrift, die auf Anregung des Herrn Professors Dr Hilling entstanden ist, werden die Bestimmungen des kanonischen Rechtes über den Irrtum, die sich an den verschiedenen Stellen des Cod. jur. can. verstreut finden, in ein logisches System gebracht. —

Den gelehrten Ausführungen des Verfassers kann man, abgesehen von einigen wenigen Punkten, durchaus zustimmen. Wenn z. B. S. 11 von der inadvertentia gesagt wird, sie sei „ein Fehlen des Urteils, das nur im maßgeblichen Augenblick festgestellt wird, obwohl das Urteil vorher vorhanden war oder nach den Fähigkeiten des Subjekts und den Umständen des Einzelfalls hätte vorhanden sein können“, so wird man diese mit „oder“ eingeleitete Erweiterung ablehnen, da es sich hier nicht um „inadvertentia“, sondern vielmehr um „ignorantia“ handelt. — S. 21 wird der Eindruck erweckt, als ob ein Irrtum in der Person bei allen Rechtsgeschäften ein wesentlicher sei; dieser Eindruck erfährt allerdings eine Korrektur durch das, was S. 29 gesagt wird. Wenn es hier aber heißt, daß der „error circa personam“ ein wesentlicher Irrtum sei bei „Verkehrsgeschäften“, bei denen es sich um eine bedeutende Güterverschiebung handelt, so trifft dies nur zu bei den unentgeltlichen Verträgen, nicht aber bei den entgeltlichen. — Da dem Irrtum bei vielen Rechtsgeschäften, z. B. der Eheschließung, dem Gelübde, dem Eide, den Jurisdiktions-handlungen u. s. w. eine große Bedeutung zukommt, so ist vorliegende Schrift auch den Praktikern zu empfehlen, damit sie nach Vertiefung ihrer theoretischen Kenntnisse leichter eine richtige Entscheidung treffen können bei den vielgestaltigen Fällen im täglichen Leben.

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

Die ortskirchlichen Vertretungskörper in den bayerischen Diözesen nach geltendem Recht. Von Dr jur. Franz Oberwallner. (IX u. 93.) Augsburg 1931, Rösler. M. 3.—.

Die Schrift ist gegliedert in folgende vier Hauptteile: I. Geschichtliche Entwicklung des katholischen Kirchenvermögens (S. 3 bis 19). II. Staat und Kirche (S. 20—30). III. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (S. 31—45). IV. Die Änderungen der bayerischen Kirchengemeindeordnung durch die Satzungen für die kirchlichen Steuerbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen. — Der Verfasser will offenbar seine Leser hauptsächlich in die Kenntnis und das Verständnis der für Bayern geltenden Staatgesetze einführen. Es hätte aber sicher zur Vertiefung der hier behandelten Fragen beigetragen, wenn auch die prinzipielle Stellung der Kirche dargelegt und auf die positiven Bestimmungen des Cod. jur. can. hingewiesen worden wäre. — Am meisten Interesse bei den Lesern dürften wohl die Abschnitte des 4. Hauptteiles finden: die ortskirchlichen Vertretungskörper (S. 46—63), die Kirchenverwaltungswahlen (S. 63—69), der Wirkungskreis der Kirchenverwaltung (S. 70—93). — Sicher werden sowohl den Seelsorgern wie auch den Kirchenverwaltern manche Unannehmlichkeiten erspart bleiben, wenn sie die kleine Mühe nicht scheuen und sich genaue Einsicht verschaffen in die hier erklärten rechtlichen Bestimmungen.

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

Fontes Iuris Canonici Ecclesiae ruthenae. Von P. Dionysius Hosomeckyj O. S. B. M. Gr. 8° (57). Roma 1932. Typis polyglottis Vaticanis.

Der gelehrte Verfasser, Rektor des ukrainischen Päpstlichen Seminars zu Rom und Mitglied der Kommission zur Kodifikation des orientalischen Kirchenrechtes, verzeichnet im vorliegenden Buche die päpstlichen Erlässe und Reskripte, den griechischen Nomokanon, die Beschlüsse der Heiligen Kongregationen, der Provinzialsynoden und der Staatsgesetze. Es werden insgesamt 332 Aktenstücke angeführt.